

**Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2 -
Boschetsrieder Straße/Am Südpark WA 1.1**

**Finanzierung des Zuschusses an freie Träger für
die Übernahme der Einrichtungsführung und
Betreuung**

19. Stadtbezirk -
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Sol
In

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12061

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 18.10.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.10.2015 „Bauträgerauswahl für ein Baugrundstück, Kommunales Wohnungsbauprogramm zur Förderung und Realisierung von städtischen Wohn- und Bürgerwohnheimen“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München ein neues Konzept zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen in München verabschiedet. Grundlage für diesen Beschluss war ein Antrag der Stadtratsfraktionen CSU, SPD und DIE GRÜNEN/RL (Antrags-Nr.

14-20 / A 00132). Mit diesem Antrag wurden neue Konzepte zur Unterbringung von Wohnungslosen mit besserem Standard als im bisherigen Sofortunterbringungssystem (Beherbergungsbetriebe, Notquartiere) gefordert. Zusätzlich soll eine Einbindung von Trägern der Wohlfahrtspflege in der Einrichtungsführung erfolgen.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) hat der Stadtrat bereits die Einbeziehung der Verbände in die Betreuung der Wohnungslosen im städtischen Sofortunterbringungssystem befürwortet und verabschiedet.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdreifacht. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Zuzugs, des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise

nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum weiterhin stagniert, musste eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen. Durch den höheren Unterbringungsstandard in den Flexi-Heimen soll der längeren Verweildauer im Sofortunterbringungssystem Rechnung getragen werden. Zusätzlich soll durch die intensive sozialpädagogische Betreuung vor Ort eine Stabilisierung der Haushalte erfolgen, um bei Bezug einer eigenen (mietvertraglich abgesicherten) Wohnung diese auch langfristig halten zu können und Drehtüreffekte zu vermeiden.

In Zusammenarbeit mit städtischen Wohnungsbaugesellschaften (GEWOFAG, GWG) aber auch mit privaten Investoren, sollen jährlich bis zu 500 geförderte Wohnheimplätze geschaffen werden. Hierfür wurden mit dem bereits o.g. Beschluss vom 21.10.2015 die Richtlinien zur Förderung von Wohn- und Flexi-Heimen verabschiedet. Durch die Förderung sichert sich die Landeshauptstadt München ein Belegungsrecht auf 40 Jahre an den Objekten (siehe auch Grundsatzbeschluss Gesamtplan III, Vollversammlung vom 26.07.2017, 14-20 / V 07276).

Das Grundstück an der Boschetsrieder Straße ist Teil der am 25.03.2015 in nichtöffentlicher Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates beschlossenen In-House-Vergabe (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02479; Bauträgersauswahl) an die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOFAG. Neben Wohnbebauung, einer integrierten Kindertageseinrichtung, einem Nachbarschaftstreff und anderen Nutzungen ist auch die Realisierung zweier Flexi-Heime vorgesehen. Diese werden voraussichtlich im Jahr 2019 eröffnen. Um sich bereits während der Bauphase und Planungen des Innenausbaus mit den zukünftigen Trägern absprechen zu können, ist eine frühzeitige Ausschreibung und Vergabe der Einrichtungsführung und Betreuung der Flexi-Heime notwendig. Die Beauftragung zur Durchführung eines Trägerschaftsauswahlverfahrens wurde bereits mit Beschlussfassung vom 21.10.2015 erteilt. Um eine öffentliche Ausschreibung durchführen zu können, muss die Finanzierung der ausgeschriebenen Leistungen vorher gesichert sein.

2. Inhaltliche Erläuterungen zu den Flexi-Heimen

2.1 Flexi-Heim Variante 1

Die Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Ein- und Zweipersonenhaushalte – ohne Kinder) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und sicherheitsrechtlicher Unterbringung als kommunaler Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Beratungs- und Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u.a. in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration.

Der Betreuungsschlüssel liegt daher bei 1 : 30 Haushalten. Die Zuweisung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt über den Fachbereich Wohnen und Unterbringung

des Amtes für Wohnen und Migration.

Zur Schaffung eines Umfeldes, das weitgehend schon den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht, erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements. Es sind 52 Appartements, mit insgesamt 98 Bettplätzen, geplant. Jede Wohneinheit verfügt über ein eigenes Bad und eine Küchenzeile. Diese Installationen sowie fest eingebautes Mobiliar, Geräte und sonstige feste technische Installationen in den Wohn- und Gemeinschaftsräumen werden von der GEWOFAG vorgenommen. Die restliche Ausstattung (bewegliches Mobiliar wie z.B. Tisch, Stuhl, Bett) der Wohneinheiten und der Gemeinschaftsräume erfolgt dann durch den ausgewählten Träger.

Gemeinschaftsräume stehen auf allen Stockwerken zur Verfügung. Hier können Bewohnerversammlungen und Infoabende sowie größere Besprechungen und Feiern für die Hausgemeinschaft abgehalten werden. Darüber hinaus können die Räume von den Bewohnerinnen und Bewohnern für eigene Aktivitäten genutzt werden.

Die notwendige Betreuung stellt der Träger durch sozialpädagogisches Fachpersonal vor Ort sicher. Die Aufgaben der Einrichtungsführung werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers für Hausverwaltung und Haustechnik übernommen. Diese arbeiten eng zusammen und agieren analog der Aufgabenstellung einer Hausverwaltung des freien Wohnungsmarktes (Zuteilung der Wohneinheiten, Ein- und Auszugsprotokolle, Instandhaltung, Überwachung technischer Anlagen und Wartungen, Renovierungs- und Reinigungsarbeiten usw.).

2.2 Flexi-Heim Variante 2

Die Variante 2 dient ebenfalls der zeitlich befristeten Unterbringung wohnungsloser Haushalte. Hier handelt es sich um Einzelpersonen, die sich schon lange im Sofortunterbringungssystem befinden, u.a. anerkannte Flüchtlinge und z.T. junge Erwachsene aus der stationären Jugendhilfe, und deren Wohnungslosigkeit vorrangig durch den angespannten Münchner Mietmarkt verschuldet ist. Bei diesem Personenkreis besteht nur noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Alle Haushalte sind zu 100 % mietfähig. Der Betreuungsschlüssel liegt bei 1 : 100 Personen. Die Belegung der Appartements wird über eine Belegungskommission erfolgen.

Auch hier erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements. Im Gegensatz zur Variante 1 gibt es nur Einzelbelegungen und den Bewohnerinnen und Bewohnern steht somit mehr Individualfläche zur Verfügung. Es sind 97 Appartements geplant. Jedes verfügt über ein eigenes Bad und eine Küchenzeile. Diese Installationen sowie fest eingebautes Mobiliar, Geräte und sonstige feste technische Installationen in den Wohn- und Gemeinschaftsräumen werden von der GEWOFAG vorgenommen. Die restliche Ausstattung (bewegliches Mobiliar wie z.B. Tisch, Stuhl, Bett, ff.) der

Wohneinheiten und der Gemeinschaftsräume erfolgt durch den ausgewählten Träger. Gemeinschaftsräume stehen auf allen Stockwerken - mit Küchen ausgestattet - zur Verfügung. Hier können Bewohnerversammlungen und Infoabende sowie größere Besprechungen und Feiern für die Hausgemeinschaft abgehalten werden. Darüber hinaus können die Räume von den Bewohnerinnen und Bewohnern für eigene Aktivitäten genutzt werden.

Die Einrichtungsführung und Beratung vor Ort erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines freien Trägers. Hierfür sind eine sozialorientierte Hausverwaltung und eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter für die Haustechnik vorgesehen. Die sozialorientierte Hausverwaltung setzt den vertraglichen und organisatorischen Rahmen für die Unterbringung. Sie agiert analog der Aufgabenstellung einer Hausverwaltung des freien Wohnungsmarktes (s.o.).

Die Personalausstattung für die Einrichtungsführung im Bereich Hausmeisterei und Hausverwaltung erfolgt in beiden Varianten nach dem gleichen Schlüssel. Dieser sieht je 0,5 VZÄ Hausmeister und Hausverwaltung bis zu 100 Bettplätzen (BPL), 0,75 VZÄ bis zu 150 BPL und 1 VZÄ bis zu 250 BPL vor.

Die Trägerschaft für das Flexi-Heim Variante 1 und Variante 2 wird im Rahmen eines Trägerauswahlverfahrens ausgeschrieben und vergeben.

3. Personalbedarf und Kosten

Die ausgewählten Träger schließen mit der GEWOFAG über die Nutzung der Flexi-Heime Generalmietverträge ab. Die vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließen die Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem.

§ 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgeltes ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % eine volle Kostendeckung erreicht ist. Die Kosten für die sozialpädagogische Betreuung werden vom Amt für Wohnen und Migration im Rahmen einer Zuschussgewährung übernommen.

Von den Trägern ist ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den Gesamtkosten (Einrichtungsführung und Betreuung) vorzulegen. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95 % und einem Risikoabschlag von 10 % (Leerstand aufgrund von Renovierungen, Umzügen u.ä.) auszugehen.

Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr jedoch die tatsächlichen Einnahmen.

3.1 Flexi-Heim Variante 1

Für die Einrichtungsführung und Betreuung im Flexi-Heim Variante 1 ergibt sich gemäß des Beschlusses der Vollversammlung vom 09.04.2014 „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten“ (Sitzungsvorlage

Nr. 08-14 / V 14141) folgende Personalausstattung (die Eingruppierung nach TVöD gibt die Obergrenze an, bis zu der der ausgewählte Träger gem. Besserstellungsverbot sein Personal vergüten kann). Der Träger verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungen, mindestens folgende Personalausstattung vorzuhalten:

0,27 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE

0,19 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD

1,68 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE

0,50 VZÄ Hausverwaltung in E 9 TVöD

0,50 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD

Pfortenkräfte von 8.00 – 1.00 Uhr (7 Tage / Woche) in E 4 TVöD

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08/14 / V 14141) wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:25 Haushalten festgelegt. Der Schlüssel wurde 2016 vom Oberbürgermeister auf 1:30 Haushalte angehoben. Um in der Berechnung des Schlüssels der Unterschiedlichkeit der Haushalte der Einzelpersonen/Paare und der Haushalte der Familien gerecht werden zu können, wurde für die aktuelle Haushaltsplanung im städtischen Sofortunterbringungssystem ein Schlüssel von 1:55,5 Personen für den Personenkreis der Einzelpersonen und Paare vereinbart. Dieser Schlüssel wird zukünftig jährlich überprüft.

Die von der GEWOFAG veranschlagte Leerraummiete je Bettplatz beträgt inkl. einer Verwaltungspauschale und einem Möblierungszuschlag 210 € monatlich. Zu diesen Kosten sind vom Träger anteilig die Kosten der Einrichtungsführung (Neben- und Energiekosten, Wartungskosten und Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltungen usw.) hinzu zu rechnen.

Die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung beinhalten neben den Personalkosten die Sachkosten (Maßnahmekosten, Verwaltungskosten und allgemeiner Wirtschaftsbedarf).

3.2 Flexi-Heim Variante 2

Aufgrund der bereits erarbeiteten Wohnperspektive und der Mietfähigkeit des Personenkreises, welcher in der Variante 2 vermittelt wird, ergibt sich hier ein erheblich geringerer Betreuungsbedarf seitens der Sozialpädagogik. Deshalb wird hier der

Personalschlüssel von 1:100 Personen zugrunde gelegt. Diese Personalressource beinhaltet auch einen 50 %-Anteil für Aufgaben der Hausleitung.

Für die Einrichtungsführung und Betreuung im Flexi-Heim Variante 2 ist somit folgender Personalbedarf vorgesehen (die Eingruppierung nach TVöD gibt die Obergrenze an, bis zu der der ausgewählte Träger gem. Besserstellungsverbot sein Personal vergüten kann). Der Träger verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungen, mindestens folgende Personalausstattung vorzuhalten:

0,97 VZÄ Leitung in S 12 TVöD SuE (inklusive 0,5 VZÄ Hausverwaltung)

0,49 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD

0,50 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD

Pfortenkräfte von 16.00 – 1.00 Uhr (7 Tage / Woche) in E 4 TVöD

Die von der GEWOFAG veranschlagte Leerraummiete je Bettplatz beträgt inkl. einer Verwaltungspauschale und Möblierungszuschlag 285 € monatlich. Zu diesen Kosten sind vom Träger anteilig die Kosten der Einrichtungsführung (Neben- und Energiekosten, Wartungskosten und Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltungen usw.) hinzu zu rechnen. Die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung beinhalten neben den Personalkosten die Sachkosten (Maßnahmekosten, Verwaltungskosten und allgemeiner Wirtschaftsbedarf).

4. Einrichtungsführung

Die Träger, die mit der Führung der Einrichtung beauftragt werden, mieten die Räumlichkeiten von der GEWOFAG an. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten werden soweit als möglich direkt durch den Träger beglichen. Reparaturen sowie Ersatzbeschaffungen für alle Einrichtungsgegenstände ab Austrittszeitpunkt der Versorgungsleitungen (kleiner Bauunterhalt) übernimmt der Träger. Die Kosten hierfür sind in der unten stehenden Berechnung berücksichtigt und anteilig in der Zuschusssumme enthalten.

Anmietkosten sowie anfallende Betriebs- und Nebenkosten sind in unten stehender Berechnung ebenfalls bereits berücksichtigt.

Die Personalausstattung für die Einrichtungsführung im Bereich Hausmeisterei und Hausverwaltung orientiert sich an den für Flexi-Heime Variante 1 und Flexi-Heim Variante 2 vorgesehenen Schlüssel (siehe Ausführungen unter den Punkten 3.1 und 3.2).

5. Kosten

5.1 Kosten der Einrichtungsführung und Betreuung Variante 1

Das Amt für Wohnen und Migration stellt über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und Risikoabschläge durch den Träger, die zu einer Zahlungsverpflichtung der Landeshauptstadt führen, nicht geltend gemacht

werden können. Dies bedeutet auch, dass bei Bedarf qualifizierte Umverlegungen aus qualitativ schlechteren Unterbringungsformen in die durch freie Träger geführten Einrichtungen notwendig sind. Sollte es dennoch aus Gründen, die von der Landeshauptstadt München zu vertreten sind, zu einer durchschnittlichen Auslastung von unter 85 % kommen, so wird eine etwaig entstehende Unterfinanzierung durch Mittel aus dem Zuschussbudget ausgeglichen.

Ausgehend von der genannten Personalausstattung ergeben sich folgende Gesamtkosten:

**Art der Gesamtkosten pro Jahr (auf volle Tausend Euro aufgerundet)
für die Variante 1**

| | Betreuung | Einrichtungsführung | gesamt |
|----------------------|------------------|----------------------------|------------------|
| Personalkosten | 167.000 € | 254.000 € | 421.000 € |
| Miete | - | 283.000 € | 283.000 € |
| Nebenkosten | - | 76.000 € | 76.000 € |
| weitere Sachkosten | 43.000 € | 88.000 € | 131.000 € |
| Kosten gesamt | 210.000 € | 701.000 € | 911.000 € |

Somit ergibt sich folgende Aufstellung der benötigten Mittel:

Gesamtkosten pro Jahr (auf volle Tausend Euro aufgerundet) für die Variante 1

| Kostenarten | Ab 2019 dauerhaft |
|----------------------|--------------------------|
| Personalkosten | 421.000 € |
| Miete | 283.000 € |
| Nebenkosten | 76.000 € |
| Weitere Sachkosten | 131.000 € |
| Kosten gesamt | 911.000 € |

Im Bettplatzentgelt sind auch die Kosten der Erstausrüstung der Zimmer und Gemeinschaftsräume enthalten. Diese werden über den jeweiligen Abschreibungszeitraum in Form eines Investitionskostenaufschlags (für das bewegliche Mobiliar wie z.B. Tisch, Stuhl, Bett, ect.) auf die Nutzungsentgelte umgelegt. Die Berechnung des Investitionskostenaufschlags kann erst im Auswahlbeschluss durchgeführt werden, da Grundlage hierfür die eingereichten Kalkulationen der Bewerber im Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) sind.

Kosten / Erlöse des Trägers / Ergebnis pro Jahr (auf volle Tausend Euro aufgerundet) für die Variante 1

| | |
|---|------------------|
| Kosten gesamt (einschließl. Betreuung) | 911.000 € |
| Kosten Einrichtungsführung (ohne Betreuung) | 701.000 € |
| Erlöse gesamt ¹ (bei 85 % Belegung) | 632.000 € |
| Ergebnis | 279.000 € |
| Kostendeckungsgrad Einrichtungsführung | 90 % |
| Kostendeckungsgrad gesamt | 69 % |

Somit ergibt sich ein Zuschussbedarf für die Variante 1 von dauerhaft 279.000 € ab dem Jahr 2019.

Die Erlöse des Trägers aus den Bettplatzentgelten, die die im Zuschussantrag angesetzten Werte übersteigen, mindern entsprechend den Zuschuss, der an den Träger ausgereicht wird.

5.2. Kosten der Einrichtungsführung und Betreuung Variante 2

Ausgehend von der genannten Personalausstattung ergeben sich folgende Gesamtkosten:

Art der Gesamtkosten pro Jahr (auf volle Tausend Euro aufgerundet) für die Variante 2

| | Betreuung | Einrichtungsführung | gesamt |
|-----------------------|------------------|----------------------------|------------------|
| Personalkosten | 32.000 € | 174.000 € | 206.000 € |
| Miete | - | 304.000 € | 304.000 € |
| Nebenkosten | - | 75.000 € | 75.000 € |
| weitere Sachkosten | 35.000 € | 65.000 € | 100.000 € |
| Kosten gesamt | 67.000 € | 618.000 € | 685.000 € |

Gesamtkosten pro Jahr (auf volle Tausend Euro aufgerundet) für die Variante 2

| Kostenarten | Ab 2019 dauerhaft |
|----------------|--------------------------|
| Personalkosten | 206.000 € |

¹ Die Erlöse ergeben sich aus einer eigenen, mit der Stadtkämmerei abgestimmten Kalkulation, die auf Erfahrungswerten der bereits installierten Flexi-Heime und feststehenden Jahresmittelwerte für die Personalausstattung und der Miete beruht.

| | |
|----------------------|------------------|
| Miete | 304.000 € |
| Nebenkosten | 75.000 € |
| Weitere Sachkosten | 100.000 € |
| Kosten gesamt | 685.000 € |

Im Bettplatzentgelt sind auch die Kosten der Erstausrüstung der Zimmer und Gemeinschaftsräume enthalten. Diese werden über den jeweiligen Abschreibungszeitraum in Form eines Investitionskostenaufschlag für das bewegliche Mobiliar (wie z.B. Tisch, Stuhl, Bett, ect.) auf die Nutzungsentgelte umgelegt. Die Berechnung des Investitionskostenaufschlags kann erst im Auswahlbeschluss durchgeführt werden, da Grundlage hierfür die eingereichten Kalkulationen der Bewerber im TAV sind.

Kosten / Erlöse des Trägers / Ergebnis pro Jahr (auf volle Tausend Euro aufgerundet) für die Variante 2

| | |
|--|------------------|
| Kosten gesamt (einschließl. Betreuung) | 685.000 € |
| Kosten Einrichtungsführung (ohne Betreuung) | 618.000 € |
| Erlöse gesamt ¹ (bei 85 % Belegung) | 556.000 € |
| Ergebnis | 129.000 € |
| Kostendeckungsgrad Einrichtungsführung | 90 % |
| Kostendeckungsgrad gesamt | 81 % |

Somit ergibt sich ein Zuschussbedarf für die Variante 2 von dauerhaft 129.000€ jährlich ab 2019.

Die Erlöse des Trägers aus den Bettplatzentgelten, die die im Zuschussantrag angesetzten Werte übersteigen, mindern entsprechend den Zuschuss, der an den Träger ausgereicht wird.

Von dem Gesamtbedarf in Höhe von 408.000 € (Variante 1: 279.000 € und Variante 2: 129.000 €) wurden 373.000 € im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für eine Finanzierung aus zentralen Mitteln angemeldet, 35.000 € können aus dem zur Verfügung stehenden Budget gedeckt werden (siehe hierzu auch Ziff. 7.).

¹ Die Erlöse ergeben sich aus einer eigenen, mit der Stadtkämmerei abgestimmten Kalkulation, die auf Erfahrungswerten der bereits installierten Flexi-Heime und feststehenden Jahresmittelwerte für die Personalausstattung und der Miete beruht.

6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | Dauerhaft | Einmalig | Befristet |
|--|-----------------------|----------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | 373.000,-- ab 2019 | | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | ,-- | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** | ,-- | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | 373.000,-- ab 2019 | | -- |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | ,-- | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | ,-- | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | | |

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

6.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Nutzen der Vergabe der Betreuung an freie Träger wurde im Stadtratsbeschluss „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten und Einbeziehung der Verbände in die Betreuung der Wohnungslosen“ vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) bereits dargestellt. Die Vergabe der Einrichtungsführung an freie Träger fördert die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des städtischen Sofortunterbringungssystems. Sie ermöglicht die Einbeziehung des fachlichen Knowhows der freien Träger, insbesondere in der Betreuung

bestimmter Zielgruppen (z. B. wohnungslose Familien in kommunaler Zuständigkeit) und der Führung entsprechender Einrichtungen. Im Rahmen einer Einrichtungsführung aus einer Hand entstehen Synergieeffekte, die den Bewohnerinnen und Bewohnern hinsichtlich schnellerer Vermittlung in Wohnraum und Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft zu Gute kommen. Dieses Modell entspricht auch dem Wunsch der Stadtratsfraktionen hinsichtlich der Schaffung neuer Einrichtungen im Sofortunterbringungssystem, die durch Träger der freien Wohlfahrtspflege geführt werden. (Grundsatzbeschluss Gesamtplan III, Vollversammlung vom 26.07.2017, 14-20 / V 07276).

7. Finanzierung

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019; siehe Nr. 19 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

Die Finanzierung kann für einen Teilbetrag i.H.v. 35.000 € aus dem referatseigenen Budget (Produkt 315400, Umschichtung auf Innenauftrag 603900160) erfolgen. Die Mittel dafür wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 11.05.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05566 bereitgestellt.

Die Zuschusssumme in Höhe von 373.000 € kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2019 ff. aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (vgl. Anlage) und der Gleichstellungsstelle abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Offman, dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern und den Kinder- und Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses 19, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Flexi-Heim Variante 1:

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2019 in Höhe von dauerhaft 279.000 € (Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900159) bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2. Flexi-Heim Variante 2:

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2019 in Höhe von dauerhaft 94.000 € (Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900160) bei der Stadtkämmerei anzumelden.

3. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Flexi-Heim Variante 2 dauerhaft erforderliche Summe in Höhe von 35.000 € ab 2019 durch die Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln (Produkt 315400) zu finanzieren.

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die Einrichtungsführung der Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2 durchzuführen.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-III-KFT

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-III-WP/SW 2 (2 x)

An den Vorsitzenden der AG Wohnungslosenhilfe

An den Vorsitzenden, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und den Kinder- und Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses 19 (8 x)

z.K.

Am

I.A.